

Amtsblatt
der Stadt Oberharz am Brocken



Stadt Benneckenstein (Harz) Stadt Elbingerode (Harz) Elend Stadt Hasselfelde Rotacker
Höhlenort Rübeland Neuwerk Susenburg Königshütte (Harz) Sorge Stiege Tanne
Trautenstein

Jahrgang 11	Elbingerode, 08.06.2020	Nummer 03/2020
--------------------	--------------------------------	-----------------------

Inhalt

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme
in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Landratswahl im Landkreis Harz
für die Stadt Oberharz am Brocken am 05.07.2020 und
ggf. Stichwahl am 19.07.2020

Seite 2

Wahlbekanntmachung für die Landratswahl im Landkreis
Harz für die Stadt Oberharz am Brocken am 05.07.2020
und ggf. Stichwahl am 19.07.2020

Seite 4

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl im Landkreis Harz für die Stadt Oberharz am Brocken am 05.07.2020 und ggf. Stichwahl am 19.07.2020

1. Die Wählerverzeichnisse für die Landratswahl im Bereich der Stadt Oberharz am Brocken, können in der Zeit vom 15.06.2020 bis 19.06.2020 während der Dienststunden in den Einwohnermeldeämtern der Stadt Oberharz am Brocken zur Überprüfung der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§18 Abs. 2 KWG LSA). Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf ein Wahlberechtigter nur zu seiner Person eingetragene Daten einsehen.
2. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis 19.06.2020, 12.00 Uhr beim Wahlamt der Stadt Oberharz am Brocken, Markt 1 – 2, 38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode einen Antrag auf Berichtigung der Wählerverzeichnisse stellen. Der Antrag kann schriftlich, persönlich (zur Niederschrift) oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel vom Antragsteller beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten das KWG LSA und die KWO LSA. Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 14.06.2020 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten
 - die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Wahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wer einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen hat, kann mit diesen Unterlagen

 - an der Landratswahl im Landkreis Harz durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Harz;

oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Wahlscheine können beim Wahlamt der Stadt Oberharz am Brocken, OT Elbingerode, Markt 1, in 38875 Oberharz am Brocken bis zum 03.07.2020, 18 Uhr, mündlich oder schriftlich beantragt werden (fernmündliche Anträge sind nicht zulässig). Dieses ist auch schon mit einem Antrag für eine eventuell stattfindende Stichwahl möglich. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Anträge können auch durch Telegramm, Fernschreiber, Fernkopie oder elektronisch übermittelt werden, wenn sie dokumentierbar sind.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 4 Buchstaben a) bis b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Nach Antragstellung erhält der Wahlberechtigte, mit dem Wahlschein zugleich:
- einen Stimmzettel für die Landratswahl im Landkreis Harz
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Briefwahlunterlagen werden per Post übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der für die Briefwahl zuständigen Stelle (siehe Ziffer 1.) abgeholt werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dieses muss die bevollmächtigte Person bei Empfangnahme schriftlich versichern.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

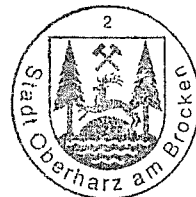
Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zu Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Oberharz am Brocken, 08.06.2020

Fiebelkorn
Bürgermeister



veröffentlicht am 08.06.2020

im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken

Wahlbekanntmachung

1. **Am 05. Juli 2020 findet die die Landratswahl für den Landkreis Harz** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. Der Termin einer etwa erforderlichen Stichwahl ist der 19.07.2020.
2. Das Wahlgebiet umfasst mehrere Wahlbezirke.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 14. Juni 2020 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.
3. Der Stimmzettel wurde amtlich hergestellt und wird im Wahllokal bereitgehalten. Er enthält die durch den Wahlausschuss zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber und jeweils ein Feld zur Kennzeichnung.
4. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen eines Feldes oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet welchem/r Bewerber/in sie die Stimme geben will. **Jede wählende Person hat für die Landratswahl eine Stimme.** Jedoch nicht mehr als eine Stimme. **Der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
5. Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die wahlberechtigte Person sollte ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen. Die Wahlbenachrichtigung behält der Wähler, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.
Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
Film- und Fotoaufnahmen bei der Stimmabgabe in der Wahlkabine sind verboten.
Dieses kann zur Zurückweisung des Wählers führen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel selbst zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch der stimmberechtigten Person kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.
6. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
7. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes (mit ihrem/seinen Wahlschein und den zugesandten Briefwahlunterlagen)
oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

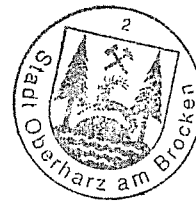
Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beschaffen. Dieses ist durch den vollständig ausgefüllten Wahlscheinantrag auf der Rückseite des Wahlbenachrichtigungsbriefes möglich. Der Antrag ist rechtzeitig zu stellen und zu unterschreiben. Der Antrag gilt auch für eine etwaige Stichwahl, wenn dieses durch die wahlberechtigte Person nicht ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen wird.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen blauen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den blauen Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit – 18.00 Uhr – eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.
8. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Stadt Oberharz am Brocken um 15.00 Uhr in der Stadt Oberharz am Brocken, OT Elbingerode, Rathaus II, Markt 2 in 38875 Oberharz am Brocken zusammen.
 9. Jedermann hat Zutritt zu den Wahllokalen, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Auszählung des Wahlergebnisses in den Wahllokalen ist ebenfalls öffentlich.
 10. Aufgrund der Corona-Pandemie sind die geltenden Abstandsregeln und Hygienevorschriften sowie das Hygienekonzept einzuhalten.
 11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberharz am Brocken, den 08. Juni 2020

Fiebelkorn
Bürgermeister



veröffentlicht am 08.06.2020

im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken